



GEFÄHRLICHE ABFÄLLE, PROBLEMSTOFFE, ALTÖLE, SAMMLUNG, ENTSORGUNG

- Kennzeichnung der Chemikalienbehälter mit den Gefahrensymbolen und der Gefahrenbezeichnung
- Ersatz gefährlicher und umweltbelastender Stoffe durch Stoffe der Exemplarischen Ersatzstoffliste
- Berücksichtigen, dass Chemikalien auch in anderen Unterrichtsgegenständen anfallen
- Zuständig für die Entsorgung ist der Schulerhalter
- Meldepflicht und Aufzeichnungspflicht beachten



- **Chemikalien dürfen nicht von Lehrpersonen oder dem Nichtlehrerpersonal zur Entsorgung transportiert werden, sondern müssen von einem befugten Entsorger abgeholt werden!!**

siehe dazu den Erlass des Ministeriums Nr. 22/2001:

http://archiv.bmbwk.gv.at/medienpool/6837/2001-22_anlagen.pdf